



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Regierung
von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz,
von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken
und Schwaben

Name
Frau Wehner

Telefon
089 2306-2602

Telefax
089 2306-2810

E-Mail
Birgit.Wehner@stmf.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
62 – FV 6800 – 008 – 36600/07

Datum
6. November 2007

**Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Bayer.
Krankenhausgesetzes (BayKrG);
Widerrufsverzicht beim Trägerwechsel gem. Art. 20 Abs. 1 BayKrG**

Anlage: Mustervordruck „Erklärung gem. Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayKrG“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in jüngster Vergangenheit ergaben sich bei Trägerwechseln vermehrt komplexe Fallgestaltungen. Beispiele hierzu sind die häufiger auftretenden Fälle von Betriebsaufspaltungen sowie aufschiebend bedingte Unternehmenskaufverträge¹. Um hierbei einen einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen, ist vor förderrechtlichen Entscheidungen ab sofort die **vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen** erforderlich.

Seit dem 1. Juli 2006 ist der Trägerwechsel in Art. 20 BayKrG geregelt. Zu den Voraussetzungen für den Verzicht auf den Widerruf der Förderbescheide gem. Art. 20 Abs. 1 BayKrG gibt das Staatsministerium der Finanzen folgende Hinweise:

¹ vgl. hierzu FMS vom 10. Juni 2005, Gz. 62 – FV 6800 – 008 – 24472/05

1. Übertragung der Fördermittel gem. Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG

Festzustellen ist, auf welche Weise der bisherige Krankenhausträger die gewährten Fördermittel auf den neuen Krankenhausträger tatsächlich überträgt; die entsprechenden Verträge und sonstigen Nachweise (z. B. Grundbuchauszug) sind hierzu anzufordern.

In der Regel erfolgt die Übertragung des **Eigentums** an den geförderten Anlagegütern. Kommt es jedoch zu einer **Betriebsaufspaltung**, bei der das Eigentum am geförderten Krankenhausgebäude beim bisherigen Krankenhausträger verbleibt, kann die Übertragung der Fördermittel nur unter den im **FMS vom 23. Januar 2007, Gz. 62 – FV 6700 – 008 – 51269/06, genannten Voraussetzungen** sichergestellt werden.

2. Erklärung des neuen Krankenhausträgers gem. Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayKrG

Für diese Erklärung zur Anerkennung sämtlicher bisherigen Förderbescheide sowie der mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen hat der neue Krankenhausträger den als Anlage beiliegenden **Mustervordruck** zu verwenden.

3. Sicherung der Rückforderungsansprüche gem. Art. 20 Abs. 1 Nr. 4 BayKrG

In den Fällen, in denen eine Absicherung gem. Art. 18 Abs. 3 BayKrG in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsanweisungen erforderlich ist, ist eine **Stellungnahme des Landesamtes für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung** – einzuholen.

Nach positiver Prüfung der o. g. Voraussetzungen erfolgt die Vorlage einer entsprechenden Stellungnahme an das Staatsministerium der Finanzen; ein Abdruck ist an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit der Bitte um Prüfung der Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 BayKrG zu verfügen.

Sobald sämtliche förderrechtlichen Voraussetzungen für den Widerrufsverzicht gem. Art. 20 Abs. 1 BayKrG erfüllt sind und das Staatsministerium der Finanzen dem Widerrufsverzicht zugestimmt hat, kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Feststellung gem. Art. 20 Abs. 2 BayKrG treffen. **Im Anschluss** an diese Feststellung ist von der Regierung der Bescheid über den Widerrufsverzicht gem. Art. 20 Abs. 1 BayKrG

gegenüber dem **bisherigen** und dem **neuen** Krankenhausträger zu erlassen. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat diesem Verfahren zugestimmt.

In dem Bescheid über den Widerrufsverzicht ist darauf hinzuweisen, dass sonstige förderrechtliche Folgen aufgrund zeitlich mit einem Trägerwechsel gegebenenfalls zusammenfallender Zweckentfremdungen (z. B. einer Teilschließung oder Betriebsverlagerung an einen neuen Standort) von dieser Entscheidung unberührt bleiben.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass (wie bisher) vom Zeitpunkt des tatsächlichen Betriebsübergangs auf den neuen Krankenhausträger bis zur Feststellung des Verbleibs des Krankenhauses im Krankenhausplan unter neuer Trägerschaft weder dem bisherigen, das Krankenhaus nicht mehr betreibenden Krankenhausträger noch dem neuen Krankenhausträger Fördermittel bewilligt oder ausbezahlt werden dürfen (Art. 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 BayKrG).

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und das Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Schöne

Ministerialrat

Erklärung gem. Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayKrG

Neuer Krankenhausträger
Name und Anschrift des übernommenen Krankenhauses

Hiermit werden sämtliche bisherigen Förderbescheide sowie die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift des neuen Krankenhausträgers bzw. seines Bevollmächtigten